

NJ-ANSICHTSSACHE



Foto: Privat

Richter Dr. Lorenz Bode, Magdeburg

Zur Lage im Maßregelvollzug

Während der Maßregelvollzug vor gut 20 Jahren hauptsächlich durch aufsehenerregende Fälle, wie den des Sexualverbrechers Frank Schmökel, in den Schlagzeilen war, liegt der Fokus aktuell auf der schlechten Versorgungslage.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Kommunalverfassungsrecht

Kommunale Verfassungsbeschwerde zu § 12 Zensusausführungsgesetz zurückgewiesen

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 16. Januar 2023 die kommunale Verfassungsbeschwerde der Städte Sangerhausen, Haldensleben und Merseburg gegen die Regelung über den Mehrbelastungsausgleich nach § 12 Zensusausführungsgesetz zurückgewiesen, Az. LVG 6/22.

Die Beschwerde führenden Städte gehören zum Kreis der Gemeinden des Landes, denen durch das Zensusausführungsgesetz die örtliche Durchführung des Zensus übertragen worden ist. Sie wandten sich mit ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht mit der Begründung, dass die mit der Durchführung des Zensus 2022 verbundene finanzielle Belastung nicht angemessen

Die Lebensbedingungen für die Patienten im Maßregelvollzug sind allgemein beklagenswert: veraltete Gebäude, überbelegte Zimmer, mangelhafte Betreuung wegen Personalnot. Der Maßregelvollzug sollte den Weg zurück in ein straffreies Leben bieten. Stattdessen sind die Zustände nicht selten therapeutiefreundlich. Fortschritte in der Behandlung deshalb oft fraglich.

Ein Hauptproblem ist dabei der Platzmangel. Er wirkt sich gleich in doppelter Hinsicht negativ aus: nicht nur für die Menschen im Maßregelvollzug, sondern auch für die Menschen, die auf einen Therapieplatz im Maßregelvollzug warten. Denn die Neuunterbringung von verurteilten, therapiebedürftigen Menschen ist aktuell kaum möglich. Deshalb warten die Betroffenen oft in Organisationshaft darauf, dass ein Platz im Maßregelvollzug frei wird. Unklar, wie lange. In einem aktuellen Fall (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14. April 2022 – 7 Ws 51/22) vergingen viereinhalb Monate, ohne dass ein Platz frei wurde – obwohl landesweit gesucht worden war. Das Gericht erklärte daraufhin den weiteren Vollzug der Organisationshaft für unzulässig. Konsequenz: Der Verurteilte muss – ohne Therapie – zunächst in die Freiheit entlassen werden. Wenn verurteilte, therapiebedürftige Menschen aber aus Platzmangel unbehandelt in die Freiheit entlassen werden, ist dies nicht nur aus therapeutischer Sicht inakzeptabel. Es besteht auch ein Sicherheitsrisiko.

Vor diesem Hintergrund darf man die aktuelle Lage im Maßregelvollzug als angespannt bezeichnen. Das sieht auch die Ärztekammer Berlin so, und schlägt Alarm. Präsident Peter Bobbert prangert die Versorgung im Berliner Maßregelvollzug an: Grund für die schlechte Versorgungslage der Patienten sei zum einen Personalmangel. „Zentrale Ursache“ sei aber auch der „mangelnde Platz in veralteten Gebäuden“, heißt es in einer Pressemitteilung vom 11. Januar 2023.

Handlungsbedarf besteht damit vor allem für die zuständige Gesundheitsverwaltung – nicht nur in Berlin, sondern bundesweit. *Apropos* bundesweit: Der Bundesjustizminister täte unterdessen gut daran, nicht nur die Reform des Maßregelrechts voranzutreiben, sondern auch die Organisationshaft, ein gesetzloser Freiheitsentzug, auf rechtssichere Füße zu stellen.

ausgeglichen werde. § 12 Zensusausführungsgesetz berücksichtige nicht hinreichend die tatsächlichen Kosten des personellen und organisatorischen Verwaltungsaufwands.

Das Landesverfassungsgericht hat entschieden, dass die gesetzliche Regelung die Beschwerdeführerinnen nicht in ihren von der Landesverfassung garantierten Rechten verletzt. Es folgte den Beschwerdeführerinnen in der Bewertung, dass die Verpflichtung der Gemeinden, den Zensus durchzuführen und hierfür Erhebungsstellen einzurichten und zu unterhalten, eine neue Aufgabenübertragung darstelle, die eine angemessene Kostendeckungsregelung erforderte. Denn diese Aufgabenübertragung habe zu einer Mehrbelastung der Gemeinden geführt. Allerdings habe der Gesetzgeber mit § 12 Zensusausführungsgesetz eine solche angemessene Kostendeckungsregelung getroffen. Hierzu musste der Gesetzgeber die (finanziellen) Auswirkungen der Aufgabenübertragung bestmöglich prognostizieren. Er habe sich dafür eines Kalkulationsschemas bedient, das nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts ein nachvollziehbares und taugliches

Instrument zur Ermittlung der Mehrbelastung für die Kommunen dargestellt habe. Denn es basiere auf der Fachkenntnis des Verbunds der statistischen Landesämter und auf Erfahrungen mit einem vergleichbaren Kalkulationsschema, das zur Ermittlung des Kostenaufwands im Rahmen des Zensus 2011 eingesetzt worden sei. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Berechnungsschema für die Prognoseentscheidung fehlerhaft oder anderweitig nicht geeignet gewesen wäre, sah das Landesverfassungsgericht nicht.

Das Landesverfassungsgericht bewertete die angegriffene Regelung auch im Übrigen als transparent, nachvollziehbar und angemessen. Einwendungen der Beschwerdeführerinnen, wonach der tatsächliche Kostenaufwand deutlich über dem von dem Gesetzgeber prognostizierten Aufwand gelegen habe, wies es zurück. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Ursachen für einen höheren Aufwand (und damit die Erforderlichkeit von Mehrausgaben) nicht nachvollziehbar begründet seien.

Quelle: Pressemitteilung des LVVerfG Sachsen-Anhalt Nr. 2/2023 vom 16. Januar 2023

■ Ordnungsrecht

Feuerwerksverbot 2020 und 2021 war rechtmäßig

Das Verbot der Überlassung von Pyrotechnik der Kategorie F2 an Verbraucher in den Jahren 2020 und 2021 war rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin nunmehr auch im Klageverfahren mit Urteil vom 16. Dezember 2022 entschieden, Az. VG 1 K 452/20.

Die Klägerin stellt Feuerwerk ua der Kategorie F2 her und vertreibt dieses. Im Dezember 2020 änderte das damalige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz dahingehend, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dem Verbraucher im Jahr 2020 nicht überlassen werden durften. Nach der Begründung diene dieses Überlassungsverbot der Bewältigung der Auswirkungen der fortschreitenden Coronapandemie auf das Gesundheitswesen. Engpässe in der medizinischen Versorgung sollten vermieden und Kapazitäten in Krankenhäusern soweit wie möglich geschont werden. Zum Jahreswechsel komme es immer wieder zu zahlreichen, teils schweren Verletzungen bei der Verwendung von Feuerwerkskörpern. Die Auslastung der Krankenhäuser sei auch deswegen an diesen Tagen im Vergleich zum Rest des Jahres ungewöhnlich hoch. Das Überlassungsverbot sei deshalb ein notwendiges und geeignetes Mittel, eine Reduzierung der Unfälle und damit eine Schonung der Krankenhauskapazitäten zu erreichen. Die mit dem Überlassungsverbot verbundene Einschränkung der Grundrechte der Hersteller und Händler von Feuerwerk sei in Abwägung mit der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit angesichts der dramatischen Pandemielage gerechtfertigt.

Die Klägerin beehrte mit ihrer am 22. Dezember 2020 eingegangenen Klage zunächst die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Überlassungsverbotes für das Jahr 2020. Im Dezember 2021 erstreckte das Bundesministerium des Innern und für Heimat die genannte Verordnung auch auf das Jahr 2021 und berief sich hierzu abermals auf die deutschlandweit pandemiebedingte hohe Auslastung der Intensivbetten in Krankenhäusern. Diese Verordnung hat die Klägerin in ihre Klage einbezogen.

Die 1. Kammer des VG, die bereits die entsprechenden Eilanträge der Klägerin im Dezember 2020 und 2021 zurückgewiesen hatte, hat die Feststellungsklagen gegen beide Verordnungen abgewiesen. Das Bundesinnenministerium sei zum Erlass der Verordnungen jeweils zuständig gewesen,

und es habe diese jeweils auch ordnungsgemäß bekanntgegeben. Von einer vorherigen Notifizierung der Änderungen an die Europäische Kommission habe aus Gründen des Gesundheitsschutzes abgesehen werden dürfen. Die Regelung habe wegen der Erforderlichkeit schnellen Handelns auch im Verordnungswege getroffen werden können, ohne dass hierfür eine gesetzliche Änderung notwendig gewesen sei. Das Verbot sei zur Erreichung des Ziels auch geeignet gewesen. Mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks hätten nicht zur Verfügung gestanden. Schließlich seien die Verbote mit Blick auf die hohe Bedeutung des Schutzes von Leib und Leben auch angemessen gewesen. Zwar erziele die Klägerin mit dem Verkauf der Pyrotechnik zum Jahreswechsel einen bedeutenden Teil ihres Umsatzes. Abgesehen davon aber, dass die Klägerin einen Teil ihrer Ware noch zu Silvester 2022 absetzen könne, hätten die vom Verbot betroffenen Unternehmen zur Abmilderung der hiermit einhergehenden Folgen staatliche Überbrückungshilfen bekommen. Im Übrigen handele es sich bei den von der Klägerin angeführten wirtschaftlichen Verluste um bloße Umsatz- und Gewinnchancen, die nicht Teil des eigentumsrechtlich geschützten Bestandes des einzelnen Unternehmens seien.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat die 1. Kammer die Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 3/2023 vom 17. Januar 2023

■ Bauordnungsrecht

Kein Baustopp für Sendemast

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat es im Eilverfahren mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 abgelehnt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage („Baustopp“) gegen die Errichtung eines Mobilfunksendemastes/Antennenträger auszusprechen, Az. VG 7 L 327/22.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines in einer Wochenendaussiedlung im sog Außenbereich gelegenen Wochenendhauses in der Gemeinde Prötzel. Auf einem benachbarten Grundstück, in ca. 25 m Entfernung vom Grundstück der Antragstellerin wurde die Errichtung eines ca. 50 m hohen Antennenträgers („Mobilfunksendemast“) genehmigt. Gegen die Baugenehmigung legte die Antragstellerin Widerspruch ein und erhob anschließend Klage. Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, stellte die Antragstellerin beim VG einen Eilantrag.

Die 7. Kammer des VG hat keinen Baustopp ausgesprochen. Die Baugenehmigung sei rechtmäßig und verletze keine nachbarschützenden Rechte der Antragstellerin. Die Errichtung des Mobilfunksendemastes verstoße nicht gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme. Eine optisch bedrängende Wirkung des Mobilfunksendemastes liege trotz des relativ geringen Abstands zum Grundstück der Antragstellerin nicht vor. Zwar wird der Mobilfunksendemast das Wochenendhaus der Antragstellerin weit überragen, es handele sich jedoch um eine optisch durchlässige Stahlgitterkonstruktion. Eine unzumutbare Verschattung des Wochenendgrundstücks, das bereits von hohen Bäumen umgeben ist, erfolge nicht. Mobilfunksendemasten seien bereits vielfach Teil des Landschaftsbildes und dienen dem allgemeinen Bedürfnis nach möglichst vollständiger Netzabdeckung. Der errichtete Mobilfunksendemast sei auch aufgrund eines von der örtlichen Gemeindevertretung geäußerten Wunschs errichtet worden, da durch seine Errichtung an

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 88

Fortsetzung von Seite IV

dieser Stelle ein bislang unterversorgter Bereich des Gemeindegebiets besser versorgt werde.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 13/2022 vom 22. Dezember 2022

■ Schulrecht

Kein höherer Zuschuss für Schulen in freier Trägerschaft

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Musterverfahren mit Urteil vom 13. Dezember 2022 entschieden, dass dem Kläger, der als eingetragener Verein in Frankfurt (Oder) eine Waldorfschule betreibt, kein höherer Zuschuss zur Finanzierung dieser Schule zusteht, Az. OVG 3 B 37/21.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die brandenburgische Ersatzschulzuschussverordnung nach der Änderung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zum 1. Januar 2018 rechtswidrig geworden sei. Obwohl der Änderungsstarifvertrag eine zusätzliche sechste Entwicklungsstufe eingeführt habe, knüpfe die Ersatzschulzuschussverordnung bei der Bemessung der Personaldurchschnittskosten für Lehrerinnen und Lehrer an freien Schulen weiterhin an die Entwicklungsstufe 4 der entsprechenden Entgeltgruppe an. Das VG Frankfurt (Oder) hat sich dieser Ansicht angeschlossen und das Land Brandenburg verpflichtet, bei der Zuschussberechnung anstelle der Entwicklungsstufe 4 die Entwicklungsstufe 5 zu berücksichtigen.

Der 3. Senat des OVG hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage des Ersatzschulträgers abgewiesen. Der brandenburgische Gesetzgeber habe dem Verordnungsgeber bei der Festsetzung der Entwicklungsstufe einen Gestaltungsspielraum überlassen, von dem der Verordnungsgeber pauschalierend Gebrauch machen dürfe. Er sei insoweit grundsätzlich nicht an Vorgaben des Schulgesetzes gebunden und habe die Grenzen seines Gestaltungsspielraumes nicht überschritten. Nach Inkrafttreten des Änderungsstarifvertrags sei er nicht verpflichtet gewesen, die in der Ersatzschulzuschussverordnung festgesetzte Entwicklungsstufe 4 zu Gunsten der Träger freier Schulen zu erhöhen.

Das Gericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass ab dem Zuschusszeitraum 2022/23 der brandenburgische Gesetzgeber mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 5. April 2022 eine Regelung getroffen hat, wonach bei der Bemessung der Personaldurchschnittskosten in der maßgeblichen Entgeltgruppe zu gleichen Teilen die Entgelte der Stufe 4 und der Stufe 5 berücksichtigt werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 18/2022 vom 13. Dezember 2022

Keine Rechtsgrundlage für berufsbegleitende Studien von Lehrkräften im Quereinstieg

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 20. Dezember 2023 entschieden, dass die vom Senat organisierte Ausbildung von sogenannten Quereinsteigern in den Lehrerberuf in Berlin keine hinreichende Rechtsgrundlage hat, Az. VG 5 K 126/20.

Da es seit Jahren zu wenige regulär ausgebildete Lehrer gibt, bestehen im Land Berlin verschiedene Möglichkeiten zum Seiten- oder Quereinstieg in den Lehrerberuf. Verfügen die Bewerber über einen Hochschulabschluss, der sich inhaltlich einem Schulfach zuordnen und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt, können sie den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren: Sie werden als Lehrer bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung

angestellt und erhalten berufsbegleitend insbesondere eine pädagogische Zusatzausbildung. Lässt sich ein zweites Schulfach nicht in erforderlichem Umfang feststellen, kann das zweite Fach nach dem Lehrkräftebildungsgesetz durch „berufsbegleitende Studien“ erworben werden. Das bedeutet nach der Praxis im Land Berlin, dass diese Bewerber ebenfalls bereits als Lehrer angestellt werden und bei ebenfalls reduzierter Stundenzahl zunächst berufsbegleitende Studien in dem ihnen noch fehlenden Fach und erst danach den (berufsbegleitenden) Vorbereitungsdienst absolvieren. Für die Durchführung der berufsbegleitenden Studien hat die Senatsverwaltung eigens das Studienzentrum für Erziehung, Pädagogik und Schule eingerichtet, an dem in den vergangenen Jahren zahlreiche Absolventen ihr Studium berufsbegleitend durchgeführt haben.

In dem jetzt von der 5. Kammer des VG entschiedenen Fall hatte die Klägerin, die Lehrerin an Grundschulen werden will und bereits seit 2013 an einer Berliner Grundschule unterrichtet, einen Hochschulabschluss als Diplom-Biologin. Diesen Abschluss ordnete die Senatsverwaltung für Bildung dem Grundschulfach Sachkunde/Naturwissenschaften zu. Weil alle Lehrer an Grundschulen einen Abschluss in Deutsch und Mathematik haben müssen, wurde sie zu berufsbegleitenden Studien in diesen beiden Fächern zugelassen. Die Klägerin bestand die zweite Klausur im Fach Mathematik trotz Wiederholung nicht; auch bei einer mündlichen Nachprüfung erbrachte sie nicht die geforderten Leistungen. Daraufhin teilte ihr die Senatsverwaltung durch Bescheid mit, dass sie die berufsbegleitenden Studien endgültig nicht bestanden habe. Gegen diesen Bescheid wandte sich die Klägerin und begehrte, ihr die Fortsetzung der berufsbegleitenden Studien zu ermöglichen.

Die 5. Kammer hat der Klage teilweise stattgegeben. Sie hat den negativen Prüfungsbescheid aufgehoben, einen Anspruch auf Fortsetzung der berufsbegleitenden Studien jedoch verneint. Da mit den berufsbegleitenden Studien ein weiterer Zugang zum Lehrerberuf eröffnet werde, sei nach dem GG insgesamt eine Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung erforderlich. Darin müssten insbesondere der Zugang zum Studium sowie das Prüfungsverfahren und die dabei geforderten Leistungen festgelegt sein. An solchen Regelungen für die berufsbegleitenden Studien fehle es im Land Berlin vollständig. Deshalb gebe es auf der einen Seite keine Rechtsgrundlage für die Feststellung, die Klägerin habe ihre Prüfung im Fach Mathematik nicht bestanden, auf der anderen Seite könne die Klägerin gleichfalls mangels Rechtsgrundlage eine Fortsetzung ihres berufsbegleitenden Studiums nicht beanspruchen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das VG die Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 2/2023 vom 17. Januar 2023

■ Bundesausbildungsförderungsrecht

Stipendium auf BAföG-Leistungen anrechenbar

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 15. Dezember 2022 entschieden, dass bei der Bewilligung von BAföG-Leistungen Zahlungen eines Studienstipendiums der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg anrechenbar sind, Az. OVG 6 B 8/22.

Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg gewährt an Studentinnen und Studenten der Humanmedizin Stipendien zur Stärkung der landärztlichen Versorgung Brandenburgs. Hierfür müssen sich die Begünstigten der Stipendien verpflichten, nach dem Studium und der entsprechenden Facharztweiterbildung für eine Dauer von mindestens fünf Jah-

ren in ländlichen Regionen Brandenburgs ärztlich tätig zu sein. Dem Kläger, der BAföG-Leistungen bezieht, wurde ein solches Stipendium in Höhe von 1.000 EUR monatlich bis zum Ende Studiums der Humanmedizin gewährt. Das BAföG-Amt rechnete die Leistungen aus dem Stipendium in voller Höhe auf den BAföG-Anspruch an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem OVG keinen Erfolg.

Nach den einschlägigen Regelungen des BAföG ist das Stipendium zwar nicht, wie vom BAföG-Amt und vom Verwaltungsgericht in erster Instanz angenommen, als steuerpflichtiges Einkommen auf die BAföG-Leistungen anzurechnen. Jedoch handelt es sich um eine anzurechnende Ausbildungsbeihilfe. Der Umstand, dass das Stipendium auf die Sicherung der landärztlichen Versorgung in Brandenburg abzielt, ändert nichts daran, dass es zur Deckung des Lebensbedarfs während der Ausbildung gewährt wird und damit identische Zwecke verfolgt wie die Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 19/2022 vom 15. Dezember 2022

■ Infektionsschutzrecht

Regelungen zur Kontaktbeschränkung in Sachsen waren verfassungsgemäß

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. April 2020 (SächsCoronaSchVO) über die Kontaktbeschränkung für den Aufenthalt im öffentlichen Raum, die Untersagung von Gastronomiebetrieben und die Schließung von Sportstätten einschließlich Golfplätzen hatten im Infektionsschutzgesetz eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage und waren verhältnismäßig. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 22. November 2022 entschieden, Az. BVerwG 3 CN 1.21.

Der Antragsteller wandte sich im Wege der Normenkontrolle gegen die vom 20. April bis 3. Mai 2020 geltende Verordnung. Sein Antrag festzustellen, dass § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO unwirksam waren, blieb vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Antragstellers zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage für die angegriffenen Ordnungsregelungen war § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (IfSG aF). Die Voraussetzungen, unter denen nach diesen Vorschriften Ge- und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden konnten, lagen vor. Bei Erlass der Verordnung waren Menschen an COVID-19 und damit an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt. Auch Ge- und Verbote, die – wie hier – unabhängig von einem Krankheits- oder Ansteckungsverdacht an die Allgemeinheit gerichtet sind, konnten notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne der genannten Vorschriften sein.

§ 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 IfSG aF war in dieser Auslegung verfassungsgemäß. Der Grad der verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmtheit hängt ua von den Besonderheiten des jeweiligen Sachbereichs ab. Im Infektionsschutzrecht ist eine Generalklausel, wie sie § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 IfSG aF enthält, sachgerecht. Der Gesetzgeber kann nicht voraussehen, welche übertragbaren Krankheiten neu auftreten und welche Schutzmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung erforderlich sein werden. Hat sich der Erkenntnisstand in Bezug auf einen neuen Krankheitserreger verbessert und haben sich geeignete Parameter herausgebildet, um die Gefahrenlage zu beschreiben und zu bewerten, kann der Gesetzgeber aller-

dings gehalten sein, für die jeweilige Krankheit zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Eine solche Kodifikationsreife lag für COVID-19 im hier maßgebenden Zeitraum von Mitte April bis Anfang Mai 2020 nicht vor.

Die angegriffenen Ordnungsregelungen waren auch verhältnismäßig und damit notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG aF. Das Ziel der Verordnung, physische Kontakte zu vermeiden, um die Ausbreitung des Virus und der Krankheit COVID-19 zu verlangsamen, stand im Einklang mit dem Zweck der Verordnungsermächtigung. Die Annahme des Ordnungsgebers, dass dieses Ziel ohne die erlassenen Ge- und Verbote gefährdet und die Gefahr wegen einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems dringlich war, beruhte nach den Feststellungen des OVG auf einer tragfähigen tatsächlichen Grundlage. Der Ordnungsgeber durfte sich für seine tatsächliche Einschätzung der Gefährdungslage insbesondere auf die Risikobewertung des Robert Koch-Institutes (RKI) stützen, dass nach § 4 IfSG aF als nationale Behörde zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen ua zur Auswertung und Veröffentlichung von Daten zum Infektionsgeschehen berufen ist. Der Antragsteller hat nichts vorgetragen, was die Bewertung des RKI nach der maßgebenden ex-ante-Sicht erschüttern könnte. Dafür ist auch nichts ersichtlich.

Die angegriffenen Ge- und Verbote waren für die Zielerreichung geeignet und auch erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Ordnungsgeber eine gleich wirksame, weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreifende Maßnahme zur Verfügung stand. Angesichts der seinerzeit fehlenden Erfahrungen mit dem SARS-CoV-2-Virus hatte er einen tatsächlichen Einschätzungsspielraum, der sich darauf bezog, die Wirkung der von ihm gewählten Maßnahmen im Vergleich zu anderen, weniger belastenden Maßnahmen zu prognostizieren. Dass er diesen Spielraum überschritten habe, hat das Oberverwaltungsgericht ohne Rechtsfehler verneint. Die Prognose des Ordnungsgebers war ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz plausibel. Hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen war ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel nicht ersichtlich.

In Bezug auf gastronomische Einrichtungen hat das Gericht festgestellt, dass aufgrund der besonderen Nähe und fehlender Ausweichmöglichkeiten von Gästen und Personal ein besonders hohes Ansteckungsrisiko für eine Tröpfcheninfektion bestand. Zudem habe gerade in Szene-Vierteln die Gefahr von größeren Menschenansammlungen bestanden. Danach war plausibel, dass selbst ein anspruchsvolles Hygienekonzept nicht so wirksam gewesen wäre wie die Schließung der Gastronomiebetriebe. In Bezug auf Golfplätze hat das OVG festgestellt, dass es auch dort Bereiche gebe, die von einer Vielzahl von Spielern zusammen aufgesucht würden und wo damit die Gefahr einer Ansteckung bestehe.

Schließlich hat das OVG ohne Verstoß gegen Bundesrecht angenommen, dass der mit den Maßnahmen verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung weder bezogen auf die einzelnen Maßnahmen noch insgesamt außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs stehen. Dass Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum sowie die Schließung von gastronomischen Einrichtungen verhältnismäßig im engeren Sinne sein können, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Regelungen in § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 7 IfSG i. d. F. des Gesetzes vom 22. April 2021 ("Bundesnotbremse,") geklärt. Für die hier in Rede stehenden Schutzmaßnahmen aus der Anfangs-

phase der COVID-19-Pandemie ("1. Welle,") ergibt sich nichts Anderes.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 69/2022 vom 22. November 2022

■ Lebensmittelrecht

Herstellerin muss Gewürzmischung zurückrufen

Eine in Berlin ansässige Gewürzhändlerin und -produzentin muss nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13. Januar 2023 bestimmte, von ihr hergestellte pfefferhaltige Gewürzmischungen wegen Salmonellenverdachts zurückrufen, Az. VG 14 L 1/23.

Die Antragstellerin importierte über Hamburg und ihr Außenlager in Bremen im Juni 2022 13 Tonnen Schwarzen Pfeffer in ganzen Körnern aus Tansania. Eine von ihr auf Salmonellen getestete Probe war negativ. Von der Gesamtmenge wurden drei Tonnen zu ihrem Werk nach Berlin transportiert und neun Tonnen an eine andere Kundin verkauft. Die drei Tonnen verarbeitete die Antragstellerin bis auf einen Rest von 200 kg im Wesentlichen zu Gewürzmischungen, die bereits teilweise ausgeliefert wurden. Auf eine Reklamation der Kundin hin wurden die an sie gelieferten neun Tonnen sowie eine noch im Außenlager der Antragstellerin befindliche Tonne Pfefferkörner zweimal nachgereinigt, um grobe Verunreinigungen (Äste, Steinchen uä) zu entfernen. Im Dezember 2022 wurden ein von der Kundin aus den gelieferten Pfefferkörnern hergestelltes Produkt und eine von der Antragstellerin aus der nachgereinigten Tonne produzierte Gewürzmischung jeweils positiv auf Salmonellen getestet, während eine Rückstellprobe aus den direkt ins Werk der Antragstellerin transportierten drei Tonnen Pfefferkörner negativ war. Daraufhin ordnete das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin am 21. Dezember 2022 gegenüber der Antragstellerin den Rückruf aller von ihr aus der Lieferung aus Tansania hergestellten Produkte an und stellte noch nicht verkaufte Produkte bei der Antragstellerin sicher. Es sei wahrscheinlich, dass der Pfeffer bereits in Tansania mit Salmonellen befallen worden sei und sich die Salmonellenbelastung daher auf die gesamte Charge erstreckte. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet.

Der hiergegen eingelegte Eilantrag blieb ohne Erfolg. Die auf die sog EU-Kontroll-Verordnung (VO (EU) 2017/625) zu stützenden Anordnungen seien aller Voraussicht nach rechtmäßig ergangen. Die Behörden der Mitgliedsstaaten dürften auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen die Verordnung zu beenden bzw. künftige zu verhindern. Hier liege ein solcher Verstoß vor. Nach der Verordnung dürften nicht sichere Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden. Lebensmittel würden dann nicht als sicher gelten, wenn davon auszugehen sei, dass sie gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet seien. Zumindest Letzteres gelte unstreitig für Lebensmittel, die mit Salmonellen befallen seien. Nach der VO (EG) 178/2002 gelte dabei die so genannte Chargenvermutung: Gehöre ein nicht sicheres Lebensmittel zu einer Charge von Lebensmitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung, so sei davon auszugehen, dass sämtliche Lebensmittel in dieser Charge ebenfalls nicht sicher seien. Im Fall der Antragstellerin erstreckte sich die dahingehende Vermutung auf die Gesamtmenge von 13 Tonnen des aus Tansania importierten Schwarzen Pfeffers, die als einheitliche Charge anzusehen seien. Eine einheitliche Charge liege stets dann vor, wenn das Lebensmittel bereits vor seiner Teilung nicht sicher gewesen sei bzw. bevor Teilmengen der Charge ein anderes Schicksal in den Stufen der Lebensmittelerzeugung, -verar-

beitung oder -verpackung genommen hätten. Hier sei eine Kontamination des Pfeffers im Ursprungsland wahrscheinlicher als eine solche im Inland. Dies liege unter anderem an der Trocknung von Pfefferkörnern in den Erzeugerländern unter freiem Himmel, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer Kontaminationsgefahr insbesondere durch Tierexkremate einhergehe. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Kontamination erst durch die Nachreinigung entstanden sei, habe die Antragstellerin demgegenüber ebenso wenig vorgelegt wie einen Beweis dafür, dass die von ihr hergestellten Gewürzmischungen bzw. der unverarbeitete Rest von 200 kg Pfeffer nicht befallen seien.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 4/2023 vom 18. Januar 2023

■ Arbeitsrecht

Keine Erstattung der Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Befand sich ein Mitarbeiter wegen des Kontakts zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Quarantäne, kann der Arbeitgeber in der Regel keine staatliche Erstattung der geleisteten Lohnfortzahlung und Sozialversicherungsbeiträge beanspruchen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 1. Dezember 2022 entschieden, Az. VG 14 K 631/20. Die Klägerin ist eine Ingenieursgesellschaft. Im Oktober 2020 befand sich einer ihrer Mitarbeiter aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamts für 15 Kalendertage in häuslicher Quarantäne, weil er ohne selbst am Coronavirus erkrankt zu sein Kontakt zu einer infizierten Person gehabt hatte. Die Klägerin leistete während dieses Zeitraums die Lohnzahlungen weiter und führte Sozialversicherungsbeiträge ab. Später beantragte sie beim beklagten Land Berlin deren Erstattung. Das Land lehnte diesen Antrag ab. Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie sei mit der Lohnfortzahlung für den Staat in Vorkasse gegangen und habe damit den Anspruch des Mitarbeiters gegen den Staat auf Quarantäneentschädigung erfüllt. Sie habe daher einen Anspruch auf Erstattung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Der Mitarbeiter habe keinen Lohnfortzahlungsanspruch gegen sie als Arbeitgeberin gehabt. Zwar sei sie arbeitsrechtlich grundsätzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn ein Mitarbeiter durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden zeitweise an der Dienstleistung verhindert werde. Jedoch handele es sich bei der Pandemie nicht um einen in der Person des Mitarbeiters liegenden Grund, sondern um einen mit einer Naturkatastrophe vergleichbaren Umstand. Außerdem sei eine Pflicht zur Lohnfortzahlung für 15 Tage unverhältnismäßig lang.

Die 14. Kammer hat die Klage abgewiesen. Der Mitarbeiter habe keinen Verdienstausfall erlitten, der im Wege der Entschädigung bzw. Erstattung geltend gemacht werden könnte, weil die Klägerin aus dem Arbeitsvertrag zur Lohnfortzahlung verpflichtet gewesen sei. Die Voraussetzungen eines erkrankungsunabhängigen Lohnfortzahlungsanspruchs hätten vorgelegen, weil der Grund seines Fehlens in seiner Person gelegen habe. Abzustellen sei nicht auf die Pandemie an sich, sondern auf den konkreten Kontakt des Mitarbeiters zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person und die darauffolgende Quarantäne, die auf dem personenbezogenen Ansteckungsverdacht beruht habe. Jedenfalls bei einem länger andauernden, unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis sei eine Lohnfortzahlung für die Dauer der Inkubationszeit des Coronavirus von etwa 14 Tagen auch angemessen.

Die Kammer hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zum OVG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 55/2022 vom 12. Dezember 2022

■ Sozialrecht

VHS-Dozentin übt ihre Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung aus

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 8. September 2022 entschieden, dass eine Dozentin an der Volkshochschule (VHS) Leipzig ihre Lehrtätigkeit nicht selbstständig, sondern in abhängiger Beschäftigung ausgeübt hat, Az. L 9 KR 83/16.

Die VHS Leipzig führt als eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassene Kursträgerin Kurse "Deutsch als Fremdsprache" für Teilnehmer an Integrationskursen durch. Von 2003 bis 2012 war die Klägerin regelmäßig Kursleiterin solcher Sprachkurse. Die VHS vergütete ihre Lehrtätigkeit vereinbarungsgemäß auf Honorarbasis.

Entgegen der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die Klägerin der Ansicht, dass sie ihre Lehrtätigkeit bei der VHS in abhängiger Beschäftigung durchgeführt hat.

Der 9. Senat des LSG hat der Klägerin recht gegeben, weil erheblich mehr Umstände für eine abhängige und damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sprechen. Die Klägerin war nämlich in den Betrieb der VHS eingegliedert und unterlag deren Weisungsrecht. Der durch die VHS koordinierte Unterrichtsplan sah ein arbeitsteiliges Zusammenwirken der Dozenten nach einem gemeinsam aufgestellten Lehrplan vor. Die Klägerin nahm regelmäßig an Dienstbesprechungen teil. Entsprechend der Vorgaben des BAMF führte sie Anwesenheitslisten, war für die Durchführung und Korrektur von Lernstandtests verantwortlich und übermittelte die Ergebnisse an die Fachbereichsleitung der VHS. Die Klägerin trug weder ein nennenswertes Unternehmerrisiko noch hatte sie unternehmertypische Gestaltungsmöglichkeiten. Ihr war es nicht erlaubt, eine Vertretung zu beauftragen oder Kurszeiten zu ändern und hatte jegliche Art wirtschaftlicher Werbung zu unterlassen.

Der beklagte Rentenversicherungsträger hat Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 29. Dezember 2022

VERANSTALTUNGEN

■ Speyerer Planungsrechtstage vom 1. – 3. März 2023

Unter Leitung von Prof. Dr. Jan Ziekow finden vom 1. bis 3. März die 25. Speyerer Planungsrechtstage an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer statt. Zu Themen wie ua die Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Infrastrukturbereich durch verwaltungsprozessuale Regelungen sollen praxisadäquate Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung erarbeitet werden. Die Veranstaltung richtet sich an alle mit Fragen des Luftverkehrs- und Fachplanungsrechts befassten Personen. Anmeldung und Information unter ziekow@uni-speyer.de sowie <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

■ Internationaler Arbeitsrechtlicher Dialog am 31. März 2023 in TUI Bergakademie Freiberg

Der Lehrstuhl Prof. Dr. Gerhard Ring lädt am 31. März 2022 von 9 bis 15.30 Uhr zum internationalen Arbeitsrechtlichen Dialog in die Bergakademie Freiberg ein. Die Vorträge mit anschließender Diskussion finden im Hörsaal am Schlossplatzquartier (SPQ 1.301) in der Prüferstraße in

09599 Freiberg statt. Anmeldung bis spätestens 17. Februar 2023 bei evelyn.neuber@bwl.tu-freiberg.de

PERSONALIA

■ Eine neue Vorsitzende Richterin und drei neue Vorsitzende Richter am OLG Dresden

Am Oberlandesgericht Dresden sind im Jahr 2022 vier neue Vorsitzende Richterinnen und Richter ernannt worden.

Simone Herberger wurde 1962 in Karl-Marx-Stadt/Chemnitz geboren. Nach einer Ausbildung zur Elektromonteurin und studierte sie Rechtswissenschaften in Berlin und begann den juristischen Dienst zunächst beim Kreisgericht Karl-Marx-Stadt Süd, später Amtsgericht Chemnitz. Ab 2000 war sie dort als weitere aufsichtführende Richterin tätig. Nach einer Abordnung an das OLG kehrte Simone Herberger nach Chemnitz zurück und war beim dortigen LG fünf Jahre als Vorsitzende der Jugendkammer und 15 Jahre als Vorsitzende des Schwurgerichts eingesetzt. Seit 2022 ist Simone Herberger Vorsitzende des 1. und 2. Strafsenats am OLG Dresden. Sie ist außerdem berufsrichterliches Mitglied am Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen.

Frank Schmidt wurde 1965 in Leisnig geboren, hat in Berlin studiert und begann 1989 am Kreisgericht Leipzig-Land und Leipzig-Stadt seine juristische Laufbahn. Ab 1993 war er beim Landgericht Leipzig als Zivilrichter tätig. Es folgten Stationen beim OLG und eine dreijährige Abordnung an den BGH. Von 1998 bis 2010 war Schmidt als Richter am OLG und Vertreter des Vorsitzenden in einem Zivil- und Familiensenat des OLG Dresden tätig. 2010 bis 2020 war er als Vorsitzender Richter am Landgericht Chemnitz mit Zivil- und Strafsachen befasst. Seit 2020 ist Frank Richter wieder am OLG und hat 2022 den Vorsitz im 10. Zivilsenat übernommen.

Alexander Meyer wurde 1973 in Karl-Marx-Stadt/Chemnitz geboren und hat seine juristische Ausbildung in Leipzig und Chemnitz absolviert. Im Anschluss war er im Sächsischen Staatsministerium der Justiz tätig. Es folgten Stationen als Staatsanwalt und als Richter am Landgericht mit Abordnungen an das Oberlandesgericht sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen in Leipzig. 2008 bis 2014 war Alexander Meyer Richter am OLG Dresden im Zivil- und Familienrecht und 2014 bis 2022 im Justizministerium Leiter des Referats Materielles Zivilrecht. 2022 wurde er zum Vorsitzenden Richter am OLG ernannt.

Tom Herberger, geboren 1968 in Oschatz, absolvierte seine juristische Ausbildung in Leipzig. Nach einer kurzen Tätigkeit als Rechtsanwalt begann er 1997 seinen Dienst in der sächsischen Justiz beim Amtsgericht in Eilenburg. Es folgten Tätigkeiten beim LG und bei der Staatsanwaltschaft in Leipzig sowie eine Abordnung an das OLG Dresden. 2009 bis 2013 war Herberger Richter und ständiger Vertreter des Direktors beim Amtsgericht Riesa. Seit 2013 ist er Direktor des Amtsgerichts Torgau. Seit 2018 ist Tom Herberger daneben stellvertretendes berufsrichterliches Mitglied im Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen. 2022 wurde Tom Herberger zum Vorsitzenden Richter am OLG ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 38/2022 vom 2. Dezember 2022